



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3070

Alle Abg.

S p a r k a s s e n g e s e t z

Stellungnahme des Westdeutschen

Handwerkskammertages

im Rahmen der

Öffentlichen Anhörung

des Landtags Nordrhein-Westfalen

am 13. Januar 1994

Berichterstatter: Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Klaus Schloesser

Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen begrüßt die Initiative der Landesregierung, für die Sparkassen einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die hohe Leistungsfähigkeit der Sparkassen auch für die Zukunft im Interesse der Bürger und Unternehmen in der Region gewährleisten kann.

Der Gesetzentwurf unterstreicht nach unserer Auffassung das Bemühen der Landesregierung, das Sparkassengesetz den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen anzupassen. Als fester Bestandteil des Finanzmarktes nehmen die Sparkassen an allen aktuellen Entwicklungen teil und müssen sich den modernen Anforderungen stellen können. In Zeiten eines allgemeinen Umbruchs und einer Neuorientierung spielt gerade auch ein gewandeltes Verhalten im Umgang mit Finanzdienstleistungen eine wesentliche Rolle. Das Handwerk teilt die Auffassung der Landesregierung, daß sich die Sparkassen als eine der drei Säulen des deutschen Bankensystems behauptet haben und ein wichtiges Element der Marktkontrolle und eines funktionierenden Wettbewerbs innerhalb der Finanzdienstleister darstellen.

Angesichts der geschilderten Ausgangssituation erscheint es uns folgerichtig, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen der Sparkassen den wachsenden Herausforderungen des Marktes angepaßt und weiterentwickelt werden. Insbesondere halten wir die, in der Novellierung zum Ausdruck kommende, weitere Liberalisierung des Sparkassengesetzes für den richtigen Weg. Soweit die Aufgabe des Enumerationsprinzips zu einer Flexibilisierung der Geschäftstätigkeit der Sparkassen führt, liegt dies auch im Interesse der kleinen und mittelständischen Handwerksbetriebe. Beschleunigte und unbürokratische Verfahren bei der Vergabe von Geschäfts- bzw. Existenzgründungskrediten sind wesentliche Voraussetzungen, die eine moderne Finanzdienstleistung heute auszeichnen müssen. Die angestrebten Novellierungen, die diesen Aspekt betonen, werden daher vom Handwerk uneingeschränkt begrüßt.

Die öffentlich-rechtliche Sparkassenorganisation sollte nach unserer Überzeugung grundsätzlich aufrechterhalten werden. Dabei muß auch zukünftig besonderer Wert auf die Regionalbindung und mittelstandsorientierte Ausrichtung der Sparkassen gelegt werden. In diesem Zusammenhang verdient vor allem die Funktion der Sparkassen mit ihrem wirtschaftsfördernden Charakter in den Regionen besondere Beachtung. Ihre Möglichkeiten dem örtlichen und regionalen Wirtschaftsleben wesentliche Impulse zu verleihen, sollte auch ein zentraler Ansatzpunkt für die Geschäftstätigkeit der Sparkassen in Zukunft sein. In diesem Zusammenhang erteilt das Handwerk allen Konzentrationstendenzen, die diese Konzeption der Sparkassen in Frage stellen, eine deutliche Absage. Die örtliche Anbindung der Sparkassen bleibt für die mittelständische Wirtschaft ein unverzichtbares Wesenselement der Geschäftspolitik der Sparkassen. Hierfür erscheint uns der öffentlich-rechtliche Status der Sparkassen mit ihrer Anbindung an die Kommunen ein entscheidender Garant.

Gleichwohl hält das nordrhein-westfälische Handwerk Privatisierungen der Sparkassen in einem stärkeren Umfang, als dies die Gesetzesnovelle vorsieht, für möglich. Die Beteiligung Privater etwa durch Anteilscheine oder Formen der stillen Beteiligung könnte weiter ausgebaut werden. Dabei sollte eine breite Streuung solcher Beteiligungen unter Privaten erfolgen, die im regionalen Einzugsbereich der jeweiligen Sparkasse residieren. Zudem gilt es, die Einzelbeteiligungen in ihrer Höhe zu begrenzen. Ohne den öffentlich-rechtlichen Charakter der Sparkassen auszuhöhlen, könnte so der pluralistische Einfluß auch institutionell gestärkt werden. Zudem würde die regionale Verankerung der Sparkassen durch eine Beteiligung der Bürger und der Wirtschaft weiter gestärkt.

Derartige Ansätze zur Teilprivatisierung entsprächen darüber hinaus auch den Tendenzen der Gesetzesnovellierung im Zusammenhang mit der veränderten Aufgabenstellung des Vorstandes und der weiteren Öffnung des Kreditausschusses. Das Handwerk begrüßt gerade die beabsichtigte Stärkung des Vorstandes. Sie führt zu beschleunigten Verfahren im Geschäftsablauf, beispielsweise bei der Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen. Ferner können so die speziellen Anforderungen der Klein- und Mittelbetriebe an Konditionen und Entscheidungsabläufe besser erfüllt werden. Andererseits wird die Öffnung des Kreditausschusses zu einer sinnvollen Beteiligung des wirtschaftlichen Sachverständigen in diesem äußerst relevanten Gremium beitragen, das trotz seiner zukünftig auf einen Zustimmungskarakter abgestellten Funktion, noch immer die entscheidenden Kreditleitlinien treffen wird.

In diesem Zusammenhang hält das Handwerk auch eine weitergehende Entflechtung der politischen Einflußnahme auf die Sparkassen für wünschenswert. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Besetzung der Gremien, als auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten. Gerade die mit der Novelle angestrebte stärkere Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, läßt eine größere Beteiligung der privaten Seite - wie oben bereits mit Einschränkungen dargestellt - sinnvoll erscheinen. Soweit der Gesetzentwurf Zuständigkeiten der Aufsicht bzw. Verordnungsgebung vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie auf das Finanzministerium verlagert, sehen wir hierin keine aufgabengerechte Zuweisung. Die vom Gesetzgeber immer wieder betonte mittelständische Komponente und Orientierung der Sparkassen legt eher eine Anbindung an ein Ressort der Landesregierung nahe, das in besonderer und vielfältiger Weise mit den Bedürfnissen und Anforderungen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft vertraut ist und als Landeskartellbehörde ohnehin die Wettbewerbskomponente abdeckt. Zudem sollte die Funktion der Aufsichtsbehörden auf ein rechtlich unbedingt erforderliches Mindestmaß reduziert werden. Demgegenüber könnten Elemente der Eigenkontrolle durch die Fachkräfte der Verbände verstärkt genutzt werden, wie dies auch in anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Wirtschaftsorientierung der Fall ist. Vor allem das Prüfungswesen der Sparkassen könnte so weiter entbürokratisiert und effizienter gestaltet werden.

Nach der neuen Bestimmung des § 27 a bedürfen stille Vermögenseinlagen der Zustimmung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Die Tatsache, daß das Gesetz für solche Zustimmungsverpflichtungen keinen Kriterienkatalog aufstellt, halten wir für bedenklich. Zudem führt dies zu einer nicht begrüßenswerten Zentralisierung von Entscheidungsbefugnissen. Darüber hinaus sehen wir hierin einen Eingriff in die Befugnisse der kommunalen Entscheidungsträger, die in erster Linie geeignet und in der Lage sind, Entscheidungen über derartige Vermögenseinlagen in ihrem Bereich zu beurteilen. Die alleinige Entscheidung über Beteiligungen in den Gremien der Sparkassen vor Ort sichert eine breite Streuung auf eine Vielzahl gesellschaftlich relevanter Gruppierungen und trägt den besonderen regionalen Anforderungen in bester Weise Rechnung.

Die Neuregelung in § 37 Abs. 2, wonach die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (WestLB) juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital auch länderübergreifend aufnehmen kann, wobei die Beteiligung der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital insgesamt mindestens 51 % betragen muß, halten wir nicht für sachdienlich. Das bestehende Größenverhältnis der WestLB reicht nach unserer Auffassung aus, um ihre Aufgaben gegenüber der Wirtschaft und den Sparkassen umfassend zu erfüllen. Die hierin zum Ausdruck kommenden verstärkten Konzentrationsmöglichkeiten sind weder erforderlich noch wünschenswert.

Ganz entschieden wendet sich das nordrhein-westfälische Handwerk gegen den Teil der Gesetzesnovelle, der die Möglichkeit zu Zwangsfusionen der Sparkassenverbände ermöglicht. Der vom Gesetzgeber selber konstatierte Anspruch, wonach zukünftig mehr die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit das Geschäftsleben der Sparkassen und Verbände bestimmen sollen, wird hierdurch unterlaufen. Der politische Zwang zur Fusion sowohl der Verbände, wie auch der Sparkassen erscheint uns nicht als geeignetes Mittel, um zukünftig den Finanzmarkterfordernissen gerecht zu werden.

Abschließend begrüßt das nordrhein-westfälische Handwerk die in § 3 der Verordnung über die Grundsätze der Sparkassengeschäfte verankerte Kontrahierungspflicht. Auch sie ist nach unserer festen Überzeugung unverzichtbarer Bestandteil des zu wahren öffentlich-rechtlichen Charakters der Sparkassen und zielt zurecht auf die ausdrückliche Einbeziehung der wirtschaftlich Schwächeren. Hiervon ist auch das Handwerk in den Bereichen betroffen, wo es beispielsweise darum geht den Existenzgründern eine lebensfähige Zukunft zu ermöglichen.

Zusammenfassend beurteilt die nordrhein-westfälische Handwerkswirtschaft die vorgesehene Sparkassennovelle positiv. Im Interesse der mittelständischen Handwerksunternehmen erlaubt sie eine Öffnung und Flexibilisierung ihrer Geschäftstätigkeit. Unter Beibehaltung der regionalen Anbindung bietet sie den Handwerksunternehmen neue Perspektiven und wird den zukünftigen Markterfordernissen besser gerecht.